



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Merkblatt

Installation und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Landeshauptstadt Potsdam
Öffentlicher Gesundheitsdienst
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

E-Mail: oegd.wasser@rathaus.potsdam.de

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel.

Beim Einsatz mobiler und zeitweise betriebener Wasserversorgungsanlagen auf Veranstaltungen, Märkten u.ä. erfolgt die Trinkwasserversorgung häufig über Hydranten, mobile Schlauchleitungen oder Wasserspeicher. Durch die Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder eine unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag von Krankheitserregern oder Schadstoffen und somit zu einer Gesundheitsgefährdung von Veranstaltungsbesuchern kommen. Um Gesundheitsgefährdungen entgegenzuwirken, müssen die Anlagen entsprechende Bedingungen erfüllen:

- **Die Anlage muss fachgerecht erstellt werden.**
- **Es sind nur zugelassene Materialien zu verwenden.**
- **Ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage ist zu gewährleisten.**

2. Gesetzliche und technische Grundlagen:

Die wichtigsten gesetzlichen und technischen Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

- **das Infektionsschutzgesetz**
- **die Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**
- **die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**
- **die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen und Versorgungsanlagen, insbesondere DIN EN 1717, DIN 1988 und DIN 2001-2**
- **das Technische Regelwerk des DVGW, insbesondere Arbeitsblatt W 270 und 408**

Diese bundeseinheitlichen Vorschriften haben auch bei mobilen und zeitweise betriebenen Wasserversorgungsanlagen uneingeschränkte Gültigkeit.

Die Wasserversorgungsunternehmen garantieren eine sehr hohe Qualität des gelieferten Trinkwassers an der Übergabestelle (z. B. Hydrant). Bis zu dieser Übergabestelle haftet das Versorgungsunternehmen für die Qualität des Trinkwassers. Ab der Übergabestelle des Wasserversorgungsunternehmens (Hydrant) bis zur Abgabestelle der Verteilungsanlage (z. B. Getränke-, Imbisswagen) haften der Betreiber der Verteilungsanlage und der Betreiber, der zeitweilig an die Verteilungsanlage angeschlossen ist (z. B. Besitzer von Getränke-, Imbisswagen, mobilen Küchen, Sanitäreinrichtungen).

Auch die zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen unterliegen der Überwachung durch die Gesundheitsbehörden und sind gemäß § 11 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) bei Abgabe von Trinkwasser an Besucher z.B. Handwaschbecken anzuzeigen (siehe Anlage 2 und 3). Generell gilt, dass die Trinkwasserqualität durch den Betreiber mindestens jährlich nachzuweisen ist. Dem Gesundheitsamt ist von allen Betreibern, die Lebensmittel vor Ort zubereiten oder mit Trinkwasser behandeln, unverpackte Lebensmittel verkaufen oder Trinkwasser zur Reinigung der Arbeitsgeräte, der Arbeitsflächen und des Geschirrs verwenden, ein aktueller Analysenbericht zum Nachweis der Einhaltung der Trinkwasserqualität vorzulegen. Folgende Parameter sind von einem akkreditierten Trinkwasserlabor untersuchen zu lassen: Koloniezahlen bei 22 °C und 36 °C, coliforme Bakterien, Enterokokken und Escherichia coli. Die Probenentnahme hat von einem zertifizierten Probennehmer zu erfolgen.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Trinkwasserversorgungsanlage:

- Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlichen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden, die von einer fachkundigen Person installiert werden müssen. Diese stehen beim Versorgungsunternehmen selbst oder in einem eingetragenen Installateurverzeichnis des Versorgers zur Verfügung.
- Die weiterführenden Anschlussteile wie Rohre, Schläuche, Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädigende Einwirkung auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken, mechanische Einflüsse u. ä.) sowohl im öffentlichen Trinkwassernetz als auch an der Trinkwasserentnahmestelle zu befürchten ist.
- Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner) installiert werden.
- Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus sind auf die gleiche Weise wie im vorherigen Punkt beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.
- Es sind möglichst kurze (<40 m) Einzelversorgungsleitungen vom Standrohr bzw. der Übergabestelle zum Benutzer herzustellen.
- Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu wählen (Dimension entsprechend allgemein anerkannten Regeln der Technik).
- Die verwendeten Materialien (Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser zugelassen und zertifiziert sein. Schläuche müssen gemäß KTW-Empfehlung des Umweltbundesamtes und des DVGW W 270 geprüft sein (Prüfzeugnisse). Rohre und Armaturen (z. B. bei Geschirrspüler) müssen mit einer DIN/DVGW-Registriernummer gekennzeichnet sein (§§ 13,14, 15 TrinkwV).

Die Verwendung normaler Garten- oder Druckschläuche ist unzulässig!

- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar und dauerhaft als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit Abwasserleitungen auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und

Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr (bei Pfützenbildung!) zu vermeiden (Auflagen schaffen).

- Die Leitungen sind vor Erwärmung, gegen Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung zu schützen und täglich auf ihre Unversehrtheit zu kontrollieren.
- Der Trinkwasserzulauf an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (mind. 2 cm Abstand zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand) oder bei fest installierten Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung (Rohrtrenner und Rohrbelüfter) abzusichern.

4. Betrieb der Versorgungsanlage:

Der Betreiber/Benutzer eines Trinkwasseranschlusses bzw. einer Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen bzw. technischen Vorgaben verantwortlich, hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und evtl. Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

- Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme ist eine gründliche Reinigung und ggf. Desinfektion der Anlage mit zugelassenen und geeigneten Mitteln und Verfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten durchzuführen.
- Nach Stillstand (z. B. über Nacht) ist die Anlage gründlich bis zur Temperaturkonstanz zu spülen.
- Nach Außerbetriebnahme der Anlage zum Ende der Veranstaltung ist die Anlage bzw. ihre Bauteile zu reinigen und ggf. zu desinfizieren, anschließend vollständig zu entleeren und an einem sauberen und trockenen Ort zu lagern. Die Schlauchenden, Blindkappen, Stopfen u. ä. sind gegen eindringenden Schmutz zu schützen.
- Bei nicht ortsfesten Anlagen mit Wasserspeichern ist bei diesen vor Erst- und Wiederinbetriebnahme eine gründliche Reinigung und ggf. Desinfektion der Anlage mit zugelassenen und geeigneten Mitteln und Verfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten durchzuführen.
- Nach Betriebsschluss (täglich) sind diese Speicher vollständig zu entleeren. Während des Betriebes ist die Verweilzeit in den Wasserspeichern so gering wie möglich zu halten.
- Die Speicher sind vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zu schützen.
- Der Speicher und die Anschlüsse sind vor Verschmutzung und Zerstörung zu schützen.
- Die Speicher und Zuleitungen sind ausschließlich für Trinkwasser zu verwenden.
- Es ist täglich eine Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit vorzunehmen.
- Bei Nichtbenutzung (>24 h) sind die Speicher vollständig zu entleeren und trocken zu lagern. Beim Transport der Speicher, Leitungen u. a. Bauteile ist darauf zu achten, dass sie vor eindringendem Schmutz geschützt sind.

Anlagen:

1. twin Nr. 15: Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (Stand: Januar 2021)
2. Anzeige nach § 11 Absatz 2 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
3. Anzeige nach § 11 Absatz 3 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Stand: Mai 2025